

Mittelstandsentlastungsgesetz

# Viele offene Fragen



Bild: iStockphoto

Im vergangenen November war Stefan Jauernig, selbstständiger Versicherungsmakler aus Frechen, Gast an der Europäischen Fachhochschule (EUFH) in Brühl. Der ausgewiesene Experte informierte die angehenden Finanz- und Anlagemanager der Hochschule über neueste gesetzliche Rahmenbedingungen ihres zukünftigen Arbeitsgebietes.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages hat am 17. Dezember 2008 das geplante dritte Mittelstandsentlastungsgesetz in der von der Bundesregierung vorgelegten Form als Beschlussempfehlung für den Deutschen Bundestag verabschiedet.

Im Detail handelt es sich hier um eine Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts in § 34 d der Gewerbeordnung. Danach war es seit Ende 2006 bereits erlaubt, dass Versicherungsmakler für „Dritte, die nicht Verbraucher sind“ Beratungen gegen Honorar durchführen. Mit dieser Formulierung waren im Kern schon immer Unternehmen gemeint, aber auch Gemeinden und Verbände; in der Neufassung ist nun eine Beschränkung auf „Unternehmen“ vorgesehen. Zukünftig soll sich die Befugnis zur Beratung auch auf Beschäftigte der Unternehmen erstrecken, die der Versicherungsmakler berät. Diese Neuerung ist sicherlich im Sinne der Großmakler, die häufig mit Unternehmen zusammenarbeiten, denn bis zur Vermittlung einer Versicherung sind oft aufwändige Vorarbeiten nötig. Kam am Ende keine Vermittlung zustande, ging der Makler leer aus. Nun darf er also auch die im Unternehmen Beschäftigten gegen Entgelt beraten.

Doch die neue Regelung wirft viele Fragen auf. Was passiert beispielsweise, wenn ein Makler den Beschäftigten eines Unternehmens berät, das insolvent ist und aufgelöst wird? Ist die im Familienunternehmen ohne Gehalt mitarbeitende Ehefrau eine Beschäftigte? Ist die IHK ein Unternehmen? Oder die Feuerwehr? Was soll geschehen, wenn die Geschäftsbeziehung zwischen einem Makler und einem Unternehmen plötzlich endet, etwa durch eine Insolvenz? Muss der Makler dann auch die Beratung der Mitarbeiter abbrechen? Darf ein Makler Existenzgründer beraten, obwohl ein Unternehmen in der Gründungsphase formal noch gar nicht existiert? Gerade hier besteht – beispielsweise bei „Gründungen aus der Hochschule“ – ein hoher Beratungsbedarf, denn ein Gründer, der einen Business-Plan erstellt, muss die Kosten für Versicherungen planen. Muss ein Makler die Beratung eines Arbeitnehmers abbrechen, wenn dieser arbeitslos wird? Und nicht zuletzt kann es bei einer gleichzeitigen Beratung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Spannungsfeldern kommen, weil beide völlig verschiedene Interessen haben – der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer und der Beschäftigte als „Berater gegen Entgelt“.

Antworten auf die offenen Fragen müssen schnell gefunden werden. Schon bald wird der Wahlkampf mit voller Härte ausbrechen. Dann ist an Gesetzgebung vorerst nicht mehr zu denken. Die sauberste und einfachste Lösung wäre, Beratung gegen Entgelt generell zuzulassen. Allerdings werden wohl die Anwälte dagegen Sturm laufen, ist ihnen die Rechtsberatung von Verbrauchern doch bisher allein vorbehalten. Nötig wäre wohl aber zumindest eine Beschäftigung mit der Höhe der Honorare für Versicherungsmakler. Eine Gebührenordnung analog zu der von Anwälten ist indes nirgends in Sicht. Es wäre auch sinnvoll, darüber nachzudenken, welche Qualifikationen ein Versicherungsmakler, der gegen Entgelt Verbraucher berät, mitbringen sollte. Und ob diese Qualifikation, etwa ein abgeschlossenes Studium oder eine Weiterbildung zum Fachwirt IHK, dann auch für seine Mitarbeiter als „persönliche Voraussetzung“ für die Tätigkeit gilt – wie bei angestellten Steuerberatern.

Nicht nur in Bezug auf die Neuregelungen für Versicherungsvermittler ist das dritte Mittelstandsentlastungsgesetz ein Flickenteppich, der, wie bereits seine beiden Vorgänger, dem Anspruch auf eine nachhaltige Entbürokratisierung bislang nicht standhält.

Renate Kraft